

Rechtsreport

Verfassungsbeschwerde zum Strukturzuschlag Psychotherapie

Der Strukturzuschlag, der Psychotherapeutinnen und -therapeuten ermöglichen soll, eine halbe Sprechstundenhilfe zu beschäftigen, ist dem Grunde nach verfassungsgemäß. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und den mit Beschluss vom 22. September 2015 eingeführten, rückwirkend ab 2012 geltenden sogenannten Strukturzuschlag. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügen die Beschwerdeführenden insbesondere eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG).

Die vom Erweiterten Bewertungsausschuss (EBA) gewählte Ausgestaltung des Strukturzuschlages führe innerhalb der Gruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlungen in Abhän-

gigkeit von der Menge und der Art der erbrachten Leistungen. Diese Ungleichbehandlungen bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Insoweit unterliege der EBA als Normgeber denselben verfassungsrechtlichen Bindungen wie jedes andere zur Normsetzung befugte Gremium. Gegen den Strukturzuschlag als solchen bestehen keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Zuschlagsregelungen setzen den Anreiz, im Interesse gesetzlich Versicherter vermehrt antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen zu erbringen, da Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dadurch Punkte ansammeln, die bei der Berechnung des Strukturzuschlages berücksichtigungsfähig sind. Eingedenk des dem EBA zukommenden weiten Gestaltungsspielraums könne darin keine Unsachlichkeit erkannt werden.

Der Steuerungszweck halte allerdings einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht

stand, soweit der EBA vergangene Abrechnungsquartale rückwirkend geregelt hat. Es fehle bereits an der Geeignetheit zur Zweckförderung. Eine Steuerung des vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Verhaltens könne nur für die künftige Regelungswirkung gelten, die von einer Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) ausgeht. Die in zurückliegenden Quartalen erbrachten Leistungen stehen unabänderlich fest. So könne durch eine rückwirkende Änderung des EBM von vorneherein für diese Zeiträume kein Anreiz gesetzt werden, bestimmte, als förderungswürdig angesehene Leistungen (vermehrt) zu erbringen oder jedenfalls den eigenen Versorgungsauftrag zu reduzieren, um bereits bei einer geringeren Mindestpunktzahl zur Geltendmachung des Strukturzuschlages berechtigt zu sein.

BVerfG, Beschluss vom 20. März 2023, Az.: 1 BvR 669/18 und 1 BvR 732/18

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Zum analogen Ansatz der Nr. 2442 GOÄ

Mit der Nr. 2442 der Gebührenordnung für Ärzte wird eine „*Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbständige Leistung*“ abgerechnet. Diese Gebührenposition ist im Abschnitt L VII. (Chirurgie der Körperoberfläche) der GOÄ aufgeführt und mit 900 Punkten bewertet, entsprechend einem Betrag vom 120,65 € bei 2,3fachem Steigerungssatz.

Beispiele für eine derartigen operativen Eingriff sind die Implantation eines Silikonkissens zur Weichteilunterfütterung im Gesichtsbereich, die Implantation von alloplastischem Knochenersatzmaterial unter der Mundschleimhaut bei Kieferdefekten oder die Implantation eines Titan-Meshs bei Defekten der Schädelkalotte.

In Schlichtungsverfahren und berufsrechtlichen Beschwerden bei den Landesärztekammern finden sich jedoch wiederholte analoge Ansätze der Nr. 2442 GOÄ für Injektions- und Infiltrationsleistungen, z.B.

für eine subkutane Infiltration von Hyaluronsäurepräparaten im Gesicht oder für eine intraartikuläre Injektion dieses Wirkstoffes.

Eine derartige subkutane Infiltrationsbehandlung ist jedoch in der GOÄ über die Nrn. 267 („*Medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich einer Körperregion, ..., je Sitzung*“) und 268 GOÄ („*Medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen [auch eine Körperregion beidseits], je Sitzung*“) abgebildet; eine intraartikuläre Injektion ist mit der Nr. 255 GOÄ („*Injektion, intraartikulär oder perineural*“) in der Verordnung enthalten. Da ein analoger Ansatz einer Gebührenposition gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ nur für selbstständige ärztliche Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen sind, möglich ist, sind die beiden vorgenannten analogen Ansätze der Nr. 2442 GOÄ gebührenrechtlich nicht zulässig.

Die Nr. 267 GOÄ ist mit 80 Punkten, die Nr. 268 GOÄ mit 130 Punkten und die

Nr. 255 GOÄ mit 95 Punkten bewertet. Dies entspricht bei 2,3fachem Steigerungssatz Beträgen von 10,72 €, 17,43 € und 12,74 €. Ein erhöhter Zeitaufwand und/oder eine höhere Schwierigkeit bei der Erbringung der mit den drei letztgenannten Gebührenpositionen bezeichneten Leistungen kann über einen höheren Steigerungssatz berücksichtigt werden. Auch kann z. B. für die subkutane Infiltration von Hyaluronsäure gemäß § 2 GOÄ eine abweichende Vereinbarung mit höherem Steigerungssatz vorab mit dem Patienten geschlossen werden.

Zur Abgrenzung einer subkutanen Injektion von einer subkutanen Infiltrationsbehandlung sei auf die beiden im Deutschen Ärzteblatt publizierten GOÄ-Ratgeber vom 4. November 2016 (<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=183399>) und 1. April 2022 (<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=224457>) verwiesen.

Dr. med. Stefan Gorlas